

Die Kammerversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Rechtsanwaltskammer Berlin bildet im Wirtschaftsplan 2018 eine angemessene Liquiditätsrücklage zur Zwischenfinanzierung verspätet eingehender Beiträge und eine angemessene Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Beitragsausfällen, jeweils unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Schätzgenauigkeit, und zahlt die darüber hinausgehenden flüssigen Mittel – bereits 2017 eine Million EUR – an die Kammermitglieder aus.
- 2.) Der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin wirkt in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf eine Veröffentlichung aller Haushalte und der Vermögensaufstellung der Bundesrechtsanwaltskammer hin.
- 3.) Der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin erteilt in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer deren Präsidium solange keine Entlastung, bis die Auflösung des Kapitalvermögens der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen ist.

## **Begründungen**

Das Recht der Kammern Beiträge zu erheben, ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammern. Die Beiträge der Kammermitglieder decken den unter Berücksichtigung der erwartbaren Einnahmen und Ausgaben prognostizierten Bedarf der Rechtsanwaltskammer im Wirtschaftsjahr gemäß dem aufgestellten Wirtschaftsplan.

Dieses Prinzip der Kostendeckung gilt für alle Kammern mit Pflichtmitgliedern.

Den Kammern ist die Bildung von Vermögen verboten (vgl. BVerwG, Urteile vom 09. Dezember 2015 - 10 C 6/15 – und 26. Juni 1990 - 1 C 45.87 - Buchholz 430.3 Kammerbeiträge Nr. 22 S. 12).

Die Bilanz der Rechtsanwaltskammer Berlin zum 31. Dezember 2015 weist keine Rücklagen, jedoch, nach Abzug des Buchwertes der Immobilien, ein Vermögen von ca. 2,3 Millionen € bei flüssigen Mitteln in Höhe von ca. 2,5 Millionen € aus.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat ein Millionenvermögen gebildet, das aufzulösen ist.

Ein Teil des Vermögens ist in Rücklagen zu überführen, die der Vorstand nach den Grundsätzen der Schätzgenauigkeit für den Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 aufzustellen hat. Bereits jetzt ist offenkundig, daß die Rücklagen 1,3 Millionen € nicht erreichen werden und damit bereits jetzt zumindest 1 Million € zur Auskehrung an die Kammermitglieder zur Verfügung steht.

Risiken für den Haushalt, die in Rücklagen einzustellen sind, bestehen grundsätzlich nur in der verspäteten Zahlung der Beiträge und dem endgültigen Ausfall des Beitrages. In den letzten Jahren waren die Abschreibungen auf Beiträge marginal.

Der Anteil der nicht im Wirtschaftsjahr entrichteten Beiträge beträgt jährlich ca. 5 %, weniger als 200 T €; ob dies zu Kosten der Zwischenfinanzierung führt ist mehr als fraglich, sei aber hier unterstellt.

Damit bleibt der Rechtsanwaltskammer nach der Auskehrung eines Teilbetrages von 1 Million € im Jahr 2017 ausreichend gestalterischer Spielraum, um einen Teil des Restbetrages in Rücklagen einzustellen und den verbleibenden Betrag mit dem notwendigen Beitrag für 2018 zu verrechnen oder an die Kammermitglieder direkt auszukehren. Entsprechende Vorschläge wird der Vorstand der Kammerversammlung 2018 zu unterbreiten haben.

Sinngemäß ist dies auch für die Bundesrechtsanwaltskammer festzustellen. Sie finanziert sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Regionalkammern. Die

Rechtsanwaltskammer Berlin hat im Wirtschaftsjahr 2015 ca. 1,5 Millionen € an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt, das sind mehr als 35 % ihrer Beitragseinnahmen.

Eine Aufstellung der Vermögenswerte der Bundesrechtsanwaltskammer ist nicht bekannt geworden. Die Verwendung der Mittel ist für die Mitglieder der Kammern nicht nachvollziehbar, eine Rechnungslegung erfolgt nur innerhalb der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Auf meinen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat mir die Bundesrechtsanwaltskammer den Haushaltsabschluss 2015 – Verwaltungshaushalt, Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle bekannt gegeben, nicht den Haushalt für das beA. In den Abschlüssen sind Titel "Zuführung zum Vermögen der BRAK" und "Entnahme Vermögen BRAK" enthalten. Entnahmen und Zuführungen glichen sich nahezu aus und beliefen sich jeweils auf knapp 1 Million €

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bundesrechtsanwaltskammer aus den Beiträgen der regionalen Kammermitglieder Vermögen bildet; auch die von ihr eingenommenen Beiträge haben ausschließlich der Kostendeckung zu dienen.

Andreas Jede  
Rechtsanwalt

c/o Dr Schmitz & Partner – Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 92  
10709 Berlin